

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

F1-F-999/105-01

Altenburger

12515

6.3.2001

Betrifft

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - allgemeine Aktion
Erhöhung der Kredit- und Haftungsermächtigung

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 6.3.2001

Ltg.-**611/H-8/3-2001**

W- u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

Die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden wurde mit Beschluß des Landtages von Niederösterreich am 25. Jänner 1973, Ltg.-409-1972, mit dem ursprünglichen Zweck ins Leben gerufen, die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben als Folge der Kommunalstrukturverbesserung zu unterstützen.

Die Förderung besteht aus der Übernahme der Haftung gemäß § 1356 ABGB für bei Kreditinstituten aufgenommene Darlehen und der Gewährung eines Zinszuschusses in der Höhe von höchstens 3 % p.a. auf maximal 15 Jahre.

Die Kredit- und Haftungsermächtigung für die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - allgemein beträgt S 5.100,000.000,--. Die starke Inanspruchnahme dieser Aktion macht es erforderlich, eine weitere Ermächtigung zur Übernahme von Haftungen und zur Gewährung von Zinszuschüssen einzuholen. Es ist daher notwendig, die nur einmal ausnützbare Kredit- und Haftungsermächtigung um S 250,000.000,-- auf S 5.350,000.000,-- zu erhöhen.

Die Bedeckung der in der Folge erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - allgemeine Aktion erfolgt im Rahmen der vom Landtag jährlich zur Verfügung gestellten Mittel.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Kredit- und Haftungsermächtigung für die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - allgemeine Aktion wird von S 5.100,000.000,-- um S 250,000.000,-- auf S 5.350,000.000,-- angehoben.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung